



## Gemeinde Stüsslingen Baukommission

### Bewilligungsantrag für Strassenaufbruch im öffentlichen Bereich

#### Antragsteller/in:

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_ Email: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

#### Objekt:

Strasse, Nr. \_\_\_\_\_

Bauherrschaft: \_\_\_\_\_

Verantwortliche Bauleitung: \_\_\_\_\_

Unternehmung: \_\_\_\_\_

Objekt / Art der Arbeit: \_\_\_\_\_

Beginn: \_\_\_\_\_

Ende: \_\_\_\_\_

#### Beilagen: (zutreffendes ankreuzen)

- Grundbuchplankopie (mit Angabe der genauen Länge / Grösse)
- Grabenprofil
- Zustandsaufnahme

Der Bewilligungsantrag inkl. Beilagen ist **2-fach** an die Baukommission, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen einzureichen.

Wird von der Baukommission ausgefüllt.

Die Bewilligung wird der Bauherrschaft erteilt, wenn die auf den nachfolgenden Seiten aufgeführten allgemeinen Bedingungen eingehalten sind. Die allgemeinen Bedingungen sind zwingend auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

**Stüsslingen**, ..... **Unterschrift:** .....

## Allgemeine Bedingungen für Strassenaufbruch öffentlicher Gemeindestrassen

### Präambel: Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Bewilligungsantrages gelten unbeschrieben der Formulierung in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Die Bewilligung ist vor Ausführung der Arbeiten einzuholen. Der Baubeginn ist der Baukommission mindestens 1 Woche im Voraus zu melden. Bauarbeiten im Strassenbereich dürfen erst erfolgen, wenn die Bewilligung erteilt worden ist.
2. Der öffentliche und private Verkehr im betroffenen Bereich der Gemeindestrassen darf durch die bewilligten Arbeiten nicht erheblich gestört und nicht gefährdet werden. Die Belegung ist gemäss der SN-VSS- Norm (SN 640 893a) zu signalisieren, abzusperren und zu beleuchten.
3. Allfällige durch die Bauarbeiten verursachte zusätzliche Aufwendungen, zum Beispiel im Winterdienst zur Aufrechterhaltung des Strassenverkehrs, werden dem Gesuchsteller nach Aufwand verrechnet.
4. Sind durch die Arbeiten Werkleitungen betroffen, sind die besonderen Weisungen der Werkeigentümer frühzeitig einzuholen. Neue Leitungen sind durch den Eigentümer einzumessen, so dass durch Dritte die Lage jederzeit kostenlos ermittelt werden kann. Der Baukommission ist ein Ausführungsplan einzureichen.
5. Sind Teile der Strassen, wie Randsteine, Schalen, Beläge usw. in mangelhaftem Zustand, so hat der Bewilligungsinhaber die Baukommission vor Baubeginn darauf aufmerksam zu machen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.
6. Der Bewilligungsinhaber haftet für alle Schäden, welche beim Bau, durch den Bestand und die Benützung oder bei Reparaturen der Anlage der Gemeinde oder Dritten entstehen. Es gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Bestimmungen.
7. Nach Ausführung der Arbeiten ist die Strasse unverzüglich provisorisch wie folgt in Stand zu stellen:
  - Lehmiges Material darf nicht wieder eingefüllt werden, sondern ist durch Wandkies zu ersetzen. Die Auffüllung ist in Schichten von 30 cm Stärke einzubringen und zu verdichten.
  - Beim Auftreten von Sickerwasser, insbesondere bei Bergdruck, ist dieses zu fassen und abzuleiten.
  - der Graben muss nach dem Wiederauffüllen sofort mit einer mindestens 12 cm Heissmischtragschicht (AC T) oder im Winter ausnahmsweise mit Kaltasphalt überdeckt werden und zwar vollständig eben mit dem die Flickstelle umgebenden Fahrbahn- oder Trottoir-Belag.
8. Allfällige Instandstellungsarbeiten, die auf unsachgemässe Ausführungen zurückzuführen sind, werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.
9. Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, seine Leitung zu verlegen, wenn von der Gemeinde eine Benützung des Grundstücks beabsichtigt ist, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt (ZGB Art 693). Die mit der Verlegung verbundenen Kosten sind grundsätzlich vom Bewilligungsempfänger zu tragen.
10. Mit Beginn dieser Arbeiten unterzieht sich der Gesuchsteller den vorstehenden Auflagen und Bedingungen.
11. Liegen wichtige Gründe oder geänderte Bedingungen vor, kann der Gemeinderat auf Anfrage der Baukommission andere Bedingungen festlegen.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Bewilligungsentscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Stüsslingen Einsprache eingereicht werden, diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

## Besondere Bedingungen für Strassenaufbruch von öffentlichen Gemeindestrassen

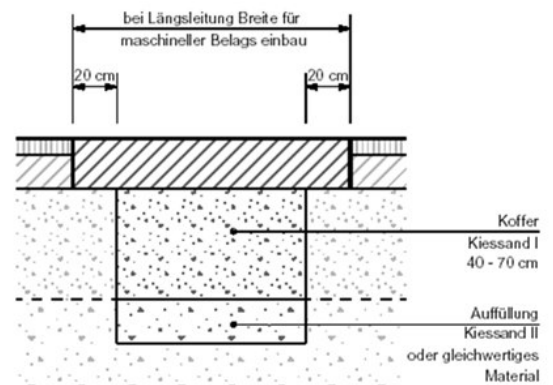
Für Grabarbeiten und die Wiederinstandstellung sind die zur Zeit der Bauausführung gültigen VSS-Normen massgebend. Sämtliche Wiederinstandstellungen, insbesondere die Deckbelagsarbeiten, sind gemäss dieser Vorlage auszuführen und vorgängig mit der Werkkommission abzusprechen.

1. Die Belagsränder müssen gerade geschnitten, mit Fugenkleber versehen und der Belag wie folgt eingebracht werden:

### Instandsetzung von Asphalt Belägen über Gräben

#### Phase 1

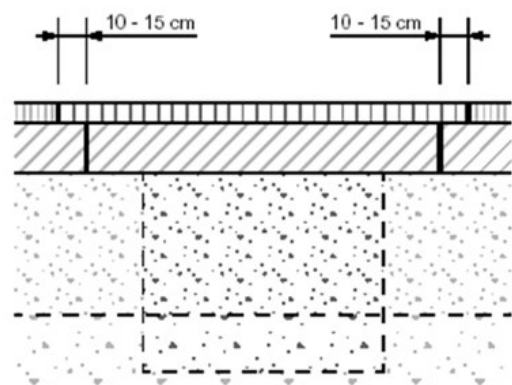
- Nachschneiden des Belags 20 cm ausserhalb Grabenrand
- Die Belagsecken sind mit dem Kompressorspaten nachzubearbeiten
- Erstellen Reinplanie
- Vorbehandlung der Schnittflächen (Voranstrich)
- Einbau der Tragschicht bis Fahrbahnoberfläche



#### Phase 2

(nach Beendigung der Setzung)

- Abfräsen Tragschicht auf Stärke Deckschicht mit 10 bis 15 cm seitlicher Ueberlappung
- Reinigung und Voranstrich der Fräsfläche mit Haftvermittler
- Vorbehandlung der Schnittflächen
- Einlegen eines Fugenbandes
- Einbau Deckschicht



2. Für Folgeschäden des Aufbruchs am Strassenkoffer und an Strassenbelägen, die einen vorzeitigen Ersatz des gesamten Strassenbelags erfordern, wird ein Kostenbeitrag des Bewilligungsempfängers vorbehalten.
3. Vor Baubeginn wird auf Wunsch mit Vertretern der Baukommission ein Strassenzustandsprotokoll erstellt.

## **Wiedereinfüllen im Bereich der Strassen** (schwere Verdichtung)

### **Material für die Grabenauffüllung**

Für die Auffüllung unterhalb der Foundationsschicht muss Kiessand II bis höchstens 80 mm Korngrösse verwendet werden. Im Ausnahmefall entscheidet die Baukommission oder deren Präsident.

### **Verdichtung im Strassenbereich**

Es ist darauf zu achten, dass durch die mechanische Verdichtung keine Rohre, Leitungen, Kabelkanäle usw. beschädigt werden. Die Verdichtungsgeräte dürfen daher erst eingesetzt werden, nachdem das erste, von Hand oder mit leichten Geräten verdichtete Material eine Sicherheitshöhe über dem Rohrscheitel erreicht hat.

Das Auffüllmaterial ist bei geeignetem Wassergehalt schichtweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten standfest zu verdichten.

### **Wiederherstellung der Foundationsschicht**

Das Material (Kiessand I) hat den Qualitätsanforderungen zu genügen. Die Dicke der Foundationsschicht (Kofferung) soll das gleiche Mass wie bei der bestehenden Strasse erreichen. Bei Unklarheiten entscheidet die Baukommission oder deren Präsident.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### **Baukommission Stüsslingen**